

13.12.95**Antrag****der Länder Niedersachsen und
Rheinland-Pfalz**

Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG)

Punkt 9 der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Der Bundesrat möge Ziffer 9 der Drucksache 773/1/95 in folgender Fassung beschließen:

'9. Zu § 12 Abs. 1, § 23 Abs. 5 Nr. 1, 4 und 5 und § 27 Abs. 2 Nr. 1

a) § 12 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Der Maßnahmebeitrag nach § 10 Abs. 1 besteht aus einem Anspruch auf einen Zuschuß in Höhe von 70 v.H. der Lehrgangsgebühren und Prüfungsgebühren bis zu 20.000 Deutsche Mark sowie der notwendigen Kosten der Kinderbetreuung."

b) § 23 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind die Worte

"des Darlehens nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und"
zu streichen.

bb) In Nummer 4 und 5 sind jeweils die Worte

"Abs. 1 Nr. 2 oder"
zu streichen.

c) In § 27 Abs. 2 Nr. 1 sind die Worte

"§ 12 Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte

"§ 12 Abs. 1"

zu ersetzen.

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1995

Begründung:

Die Förderung des Maßnahmebeitrages durch die Gewährung eines verzinslichen, privatrechtlichen Darlehens wird der angestrebten Gleichstellung von allgemeiner und beruflicher Bildung nicht gerecht. Die Begrenzung der Förderung auf ein zu verzinsendes Darlehen benachteiligt darüber hinaus die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsbegleitenden Maßnahmen gegenüber jenen in Vollzeitmaßnahmen. Die einseitige Begünstigung der Vollzeitmaßnahmen kann dazu führen, daß potentielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Auswahl berufsbegleitender Maßnahmen mit gleichem Abschluß Abstand nehmen und stattdessen eine Vollzeitmaßnahmen wählen. Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sollten deshalb, wie dies Ende 1993 im AFG geregelt war, überwiegend durch einen Zuschuß gefördert werden, wobei eine Eigenbeteiligung von 30 v.H. als zumutbar gelten darf. Mit dieser Regelung entfällt die Darlehensgewährung und somit ein erheblicher Verwaltungsaufwand.

Die notwendigen Kosten der Betreuung eines Kindes sind nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Bestandteil des Maßnahmebeitrages. Sie müssen deshalb zu denselben Konditionen wie die übrigen Bestandteile des Maßnahmebeitrages vergeben werden. Nur so kann vermieden werden, daß Teilnehmerinnen an Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung, die durch Kinderbetreuungskosten ohnehin stärker als andere belastet sind, aus diesem Grund noch zusätzliche Belastungen tragen müssen oder sich an der Teilnahme gehindert sehen.'

Begründung zu a (nur gegenüber dem Plenum):

- Vgl. letzter Absatz der Begründung des Anrufungsbegehrens. -